

für 1 kg. Derselbe Zollsatz findet auch Anwendung, wenn sich die Einbanddecken usw. wegen ihrer Verbindung mit Knochen (Ben), Zellhorn (Celluloid), Elfenbein (Elfenben) oder anderen Zähnen, Gelatine, Horn, Meerscham (Merskam), Muschelschalen (Muslingskallor), Perlmutter (Perlemor) und dergl. als Galanteriewaren (Galanterivarer) der Nr. 51 darstellen.

Ein höherer Zollsatz kann sie auch nicht treffen, wenn sie wegen der angebrachten Beschläge aus vergoldeten, versilberten, vernickelten, bronzierten und ähnlich bearbeiteten unedlen Metallen oder auch aus Gold oder Silber als nicht-tarifizierte Waren aus anderen Metallen, vergoldet, versilbert usw. (ikke saerskilt tariferede Arbejder af andre Metaller, forgyldte og desl.) oder als Arbeiten aus weißen Kupferverzierungen, Nickel und Neusilber (Arbejder af hvide Kobberkompositioner, Nikkel og Nysolv) oder als Arbeiten aus Edelmetallen (Arbejder af ædle Metaller) angesehen werden müssen, die die T.-Nr. 196 ebenfalls mit dem Satze von 70 Öre für 1 kg auführt.

Die Briefmarkenalbums (Frimærkealbums) weist das Warenverzeichnis der Nr. 215 zu, weil sie weiße oder linierte Blätter haben. Der Zoll beträgt hiernach für 1 kg 60 Öre. Bei dieser Tarifierung wird es auch bleiben müssen, wenn sie mit Abbildungen von Briefmarken versehen sind.

Andere Albums z. B. Photographiealbums (fotografialbums) sollen nach dem Warenverzeichnisse als Galanteriewaren zum Satze von 70 Öre für 1 kg der T.-Nr. 51 verzollt werden, auch wenn sie mit den dort genannten feinen Stoffen nicht verbunden sind.

2. Gegenstände des Kunsthandels

Während Gemälde und alle Arten Handzeichnungen (Malerier og alle Slags Haandttegninger) uneingerahmt nach T.-Nr. 109 zollfrei sind und eingerahmt wie die Rahmen verzollt werden, ohne Abzug für das Gewicht der Bilder, werden andere Bilder gemäß der Anweisung des Warenverzeichnisses nach der Beschaffenheit des Grundstoffes verzollt, auf dem sie hergestellt sind (efter Beskaffenheden af det Materiale, hvorpaa de ere anbragte) und zwar mit Einschluß der etwaigen Rahmen (Vaegten af Rammer om Billeder indbefattet). Hier von wird nur dann eine Ausnahme gemacht, wenn die Bilder in Rahmen den Charakter einer Galanterieware oder einer Nippfache haben. In diesem Falle werden sie nach dem Satze von 70 Öre für 1 kg der T.-Nr. 51 vernommen.

Bilder auf Papier sind in der T.-Nr. 214 ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren (Druck, Photographie usw.) mit dem einheitlichen Satze von 30 Öre für 1 kg belegt, der sich auch nicht ändert, wenn die Bilder durch Pressen oder Stanzen nachträglich noch bearbeitet oder auf eine andere Weise verziert worden sind.

Hierher gehören zweifellos auch die Ansichtspostkarten, die sonst nicht genannt sind.

Die eingebundenen Bilder auf Papier werden als Bilderbücher (billedbøger) der T.-Nr. 215 mit dem Zollsätze von 60 Öre für 1 kg unterstellt.

Für die Verzollung der eingerahmten Öl- oder Wasserfarbengemälde, sowie der Zeichnungen werden besonders die nachstehenden Zollsätze für Rahmen aus Holz in Frage kommen:

Rahmen aus Holz, geschnitzt, mit Elfenbein, Silber, Neusilber, Perlmutter, Schildpatt oder Seidenstoff verbunden oder eingelegt, soweit das Stückgewicht nicht höher als 2,5 kg ist,

T.-Nr. 281 . 1 kg 70 Öre,

Rahmen aus Holz aller Art, mit echter oder unechter Vergoldung oder Versilberung, T.-Nr. 282 . 1 kg 30 Öre,

andere Rahmen aus Eichenholz, " 283 . 1 kg 25 Öre,

aus anderem Holze, lackiert oder poliert " 284 . 1 kg 12,5 Öre,

desgl. nicht lackiert, nicht poliert " 285 . 1 kg 10 Öre.

Wegen der besonderen Verzollung von Einbänden, Mappen, Etuis und Futteralen, in die Bilder eingelegt oder eingeschoben sind, vergleiche das unter 1 Gesagte.

3. Gegenstände des Landkartenhandels und Lehrmittel im allgemeinen.

Die Land- und Seekarten, unaufgezogen oder auf Pappe, Leinwand und dergl. aufgezogen (Land- og Søkort, uopklæbde eller opklæbde paa Pap, Laørred eller deslige), und die Globen mit oder ohne Gestell (Glober med eller uden Stativ) sind in der T.-Nr. 214 mit dem Zollsätze von 30 Öre für 1 kg namentlich aufgeführt. Die eingebundenen oder gehefteten Land- oder Seekarten, die Atlanten (indbundne eller inhæftede Land- eller Søkort, Atlasser) verweist das Warenverzeichnis zur T.-Nr. 215 mit dem Zollsätze von 60 Öre für 1 kg.

Für die Lehrmittel sind keine besonderen Vergünstigungen geschaffen worden. Ein Teil von ihnen kann aber auf Grund von § 2 des Zolltarifgesetzes zollfrei abgelassen werden, das sind nach Buchstaben h die Naturalien zu wissenschaftlichen Sammlungen (Naturalier til videnskabelige Samlinger), nach Buchstaben i die Kunstwerke, Altertümer, ethnographischen Gegenstände und dergl. für öffentliche Sammlungen oder andere öffentliche Zwecke (Kunstværker, Oldsager, etnografiske Genstande og deslige til offentlige Samlinger eller andet offentligt Brug), nach Buchstabe g vielleicht auch Modelle und Muster von im übrigen zollpflichtigen Waren, wenn sie als zu anderem Gebrauche unverwendbar angesehen werden (Modeller og Prover af i øvrigt toldpligtige Varer, naar de skønnes ikke at være tjenlige til andet Brug) sowie nach § 3, n die in der T.-Nr. 206 aufgeführten Drucksachen (Tryksager) darunter auch Bücher mit dänischem Texte. Bei diesen ist nur die Beaufsichtigung der Verwendung vorbehalten, ein Verkauf oder Vertrieb der zollfrei eingeführten Bücher ist also untersagt.

VI. Schweden.

Der Zolltarif vom 8. Juni 1906 führt die Waren in alphabetischer Reihenfolge in 740 Nummern auf und bildet auf diese Art gleichzeitig ein Warenverzeichnis.

Die Zölle sind in der Mehrzahl spezifische (nach Gewicht, Stückzahl und Maß).

Die Ermittlung des zollpflichtigen Reingewichtes geschieht in der Regel durch Abrechnung der in der Taratabelle festgesetzten Abzüge von dem Rohgewichte. Indessen ist der Wareneigentümer berechtigt, die Feststellung des Gewichtes durch Verwiegen der ausgepackten Ware vornehmen zu lassen. Das gleiche Recht steht den Zollbeamten zu, wenn sie den festgesetzten Taraabzug für die vorliegende äußere Umschließung für zu hoch halten. Die inneren Umschließungen gehören in der Regel zum zollpflichtigen Reingewicht.

Der zollpflichtige Wert muß angemeldet werden, und zwar hat der Eigentümer anzugeben: den Einkaufspreis unter Hinzurechnung der Kosten der Verpackung, Versicherung, der sonstigen Kosten und der Fracht bis zum Lössungshafen bezw. bis zur ersten schwedischen Zollstelle. Die Angaben sind durch Vorlage der Faktura und des Konnossements zu bekräftigen. Werden diese Unterlagen nicht beigebracht, so tritt das Schätzungsverfahren ein.

Über die Tarifierung zweifelhafter Ware wird durch die Generalzolldirektion auf Ansuchen nach dem deutschen Muster amtliche bindende Auskunft erteilt.

Der Vertrag mit Deutschland vom 8. Mai 1906 läuft am 31. Dezember 1910 ab. Bei dieser Gelegenheit wird auch der im Entwurfe festgestellte neue Zolltarif eingeführt werden, der die Waren nach ihrer Herstellung und Abstammung in 16 Gruppen mit 1281 Nummern verzeichnet und von einem ausführlichen Zu-